

# Abo Arbeitsrecht

## Urlaubsanspruch: Hinweispflicht des Arbeitgebers

Wie berichtet, hat das BAG aufgrund neuer EuGH-Rechtsprechung im Februar diesen Jahres entschieden, dass Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern regelmäßig mitteilen müssen, wie viel Urlaubsansprüche ihnen zustehen ([vgl. BAG vom 19.02.2019, 9 AZR 278/16](#)). Wird dies unterlassen, verfallen etwaige Urlaubsansprüche der Mitarbeiter nicht, wie in der Vergangenheit, durch bloßen Zeitablauf. Arbeitgeber müssen also im eigenen Interesse einmal im Kalenderjahr darauf hinweisen, in welcher Höhe Urlaubsansprüche noch bestehen und bis wann diese einzubringen sind.

Für das Kalenderjahr 2019 sollten daher – soweit noch nicht geschehen – jedem Mitarbeiter, am besten in Textform, die konkreten Urlaubsansprüche noch in diesem Jahr mitgeteilt werden. Ab dem Folgejahr wird in der maßgeblichen Fachliteratur empfohlen, dem Arbeitnehmer zu Beginn des Kalenderjahres in Textform mitzuteilen, wie viele Arbeitstage Urlaub ihm in diesem Kalenderjahr zustehen und ihn gleichzeitig aufzufordern, seinen Jahresurlaub so rechtzeitig zu beantragen, dass er innerhalb des laufenden Urlaubsjahres genommen werden kann. Auch sollte der Arbeitgeber über die Konsequenzen belehren, die eintreten, wenn er diesen Urlaub nicht entsprechend dieser Aufforderung beantragt.

Eine entsprechende Formulierungshilfe können Sie unserem aktualisierten Praxiswissen „[Urlaub](#)“ (S. 13/Anl. 1) entnehmen.